

Vertriebsrecht in Indonesien

Der Vertrieb in Indonesien muss in Zusammenarbeit mit einem lokalen Vertriebspartner geschehen.

15.08.2020

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

▶ [Handelsvertreter und Vertragshändler](#)

▶ [Franchising](#)

Das Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht ist durch das Zivilgesetzbuch (Art. 1792 bis 1819 Civil Code) sowie das Ministerialdekret „*Regulation of the Minister of Trade (MOT) No. 11/M-DAG/PER/3/2006*“ („*Provisions and Procedures for the Issuance of Registration Identity of Agents or Distributors of Goods and/or Services*“) - im Folgenden Dekret Nr. 11/2006 - geregelt. Zudem ist das Vertriebsrecht eng mit dem Investitionsrecht verknüpft.

Ausländisch investierten Unternehmen ist der Verkauf an indonesische Endkunden nicht gestattet. Für den Vertrieb ist die Zusammenarbeit mit einem lokalen Vertriebspartner erforderlich. Dies ergibt sich aus dem Dekret Nr. 11/2006. Danach müssen die beiden ausländischen Unternehmen offenstehenden Gesellschaftsformen PMA-Gesellschaft und *representative office* (siehe dazu: GTAI-Rechtsbericht „[Gesellschaftsrecht in Indonesien](#)“) über einen lokalen Vertriebspartner verkaufen, Art. 5 des Dekrets Nr. 11/2006.

Handelsvertreter und Vertragshändler

Der Handelsvertretervertrag muss schriftlich vereinbart und beim Handelsministerium registriert werden. Zudem ist der Vertretungsvertrag insbesondere mit einer Bestätigung der indonesischen konsularischen Vertretung in Deutschland zu versehen (vgl. Art. 21 des Dekrets Nr. 11/2006). Die Registrierung (*Surat Tanda Pendaftaran, STP*) ist für eine Dauer von bis zu zwei Jahren gültig, es sei denn, der Vertrag sieht eine kürzere Vertragsdauer vor.

Auch einfache, das heißt nicht-exklusive Handelsvertreterverträge unterliegen kraft des Dekretes Nr. 11/2006 der Schriftform sowie dem Registrierungserfordernis.

Vertragshändler sind ebenfalls von den Vorgaben des Dekretes Nr. 11/2006 erfasst. Daher ist die jeweilige Vertragshändlerregistrierung auch spätestens alle zwei Jahre zu erneuern.

Die Inanspruchnahme eines oder mehrerer Vertreter ist angesichts der Größe des zu bearbeitenden Gebietes in der Regel die einfachste und kostengünstigste Variante. Jedoch ist in einigen Bereichen wie der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen die alleinige Vertretung durch einen *Sole Agent* Voraussetzung.

Einfache Handelsvertreterverträge sowie Vertragshändlervereinbarungen stehen einer Rechtswahl offen. Auch ist es möglich, vertraglich eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit zu vereinbaren. Allerdings sollte generell versucht werden, eine gütliche Einigung herbeizuführen, da Rechtsstreitigkeiten in der Regel langwierig und kostspielig sind.

Für die Beendigung von Vertretungsverhältnissen sieht Dekret Nr. 11/2006 in Art. 22 fünf abschließende Gründe vor, wie Vertragsablauf, Insolvenz oder Auflösung einer der beteiligten Parteien. Die Kündigung aus wichtigem Grund, wie Schlechtleistung des Vertreters, ist nicht als Auflösungsgrund aufgeführt und aus diesem Grunde schwierig.

Franchising

Der Betrieb von Franchiseunternehmen ist möglich und gängige Praxis. Das Franchiserecht wurde im Jahr 2012 umfassend reformiert und durch nachfolgende Erlasse weiter geregelt. Zuletzt trat am 4. September 2019 die „*Minister of Trade Regulation No. 71 of 2019 on Franchise*“ („*MOT Regulation 71/2019*“) in Kraft, die einige bestehende *Regulations* wie die „*Regulation No. 53/M-DAG/PER/8/2012*“ ersetzte und die Vorschriften vereinfachte. Die „*MOT Regulation 71/2019*“ schreibt hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen, die verkauft werden, kein „*Local Content*“-Erfordernis in

VERTRIEBSRECHT IN INDONESIAEN

Höhe eines Mindestanteils von 80 Prozent mehr vor. Erfüllen lokale Güter oder Dienstleistungen allerdings die vom Franchisegeber vorgegebene Qualität, sind diese bevorzugt zu nutzen. Beide Parteien müssen ein *Franchise Registration Certificate* (*Surat Tanda Pendaftaran Waralaba*, STPW) über das neue OSS (*Online Single Submission*) - System beantragen. Dieses Zertifikat ist nach der „MOT Regulation 71/2019“ nun grundsätzlich auf unbestimmte Zeit gültig. Ebenso gilt die Beschränkung nicht mehr, dass ein Franchisegeber nicht mehr als 150 Niederlassungen (250 Niederlassungen für Restaurant/Diner-Franchises) in Indonesien über einen einzelnen Franchisenehmer betreiben darf. Wirksamer Schutz geistigen Eigentums ist im Zusammenhang mit der Gültigkeit des STPW relevant.

Weitere Informationen finden Sie im GTAI-Bericht „[Vertrieb und Handelsvertretersuche – Indonesien](#)“.

Dieser Beitrag gehört zu:
[Recht kompakt Indonesien](#)

Mehr zu:

Indonesien
Vertriebsrecht, übergreifend / Handelsvertreterrecht / Eigenhändlerrecht / Franchise-, Leasing- und Factoringrecht
Recht

Kontakt

Delia Leitner

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 415

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.